

Investmentfonds und Steuern.
**Steuerliche Hinweise für
Privatanleger.**

The logo for Deka, featuring the word "Deka" in a bold, white, sans-serif font. To the left of the "D" is a stylized icon consisting of three vertical bars of increasing height, resembling a bar chart or a staircase. The logo is set against a red background with a subtle, wavy texture.

..Deka

Inhalt

	Seite
Allgemein	3
1. Überblick über die Fondsbesteuerung	3
1.1. Laufende Fondserträge	3
2. Teilfreistellung von Investmenterträgen	5
3. Rückgabe- und Veräußerungsgewinne	5
3.1. Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 angeschafften Fondsanteilen	5
3.2. Ermittlung des Veräußerungsergebnisses für den Zeitraum vor 2018	5
3.3. Ermittlung des Veräußerungsergebnisses für den Zeitraum ab 2018	5
3.4. Bestandsschutz für Fondsanteile bei Erwerb vor 2009	6
4. Eigenständige Besteuerung der Kapitalerträge	7
4.1. Einbehalt der Steuer	7
5. Verpflichtende und freiwillige Veranlagung	8
6. Wegfall der Veranlagungspflicht seit 2018 bei im Inland verwahrten ausländischen thesaurierenden Fonds und Besonderheit für ausländische Investmentfonds	8
7. Immobilienfonds	8
8. Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug	8
8.1. Sparer-Pauschbetrag und Werbungskosten	8
8.2. Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)	9
8.3. Verlustverrechnung	9
9. Solidaritätszuschlag	9
10. Übergreifende Verlustverrechnung	9
11. Besondere Vertragsarten	10
11.1. Altersvorsorgeverträge (Riester- und Rürup-Verträge)	10
11.2. Vermögenswirksame Leistungen (VL-Fondssparen)	10
11.3. Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung	10
12. Depotüberträge	10
13. Fiktive Veräußerung bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes	11
14. Steuerbescheinigung	11
15. Berechnungsgrundlagen für Veräußerungsgeschäfte	12

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Regelungen für Privatanleger, die in Investmentfonds investieren. Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung durch eine steuerfachkundige Person. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an eine steuerfachkundige Person.

Allgemein

Die Erträge aus Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von den anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen grundsätzlich einer 25%igen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), die sich um den Solidaritätszuschlag und ggf. um die Kirchensteuer erhöht.

Durch die Investmentsteuerreform hat sich die Besteuerungssystematik für Publikums-Investmentfonds seit Anfang 2018 grundlegend geändert. Wesentlich ist hierbei die Abkehr vom Transparenzprinzip mit dem Ziel, die Besteuerung für Fondsanleger einfacher und nachvollziehbarer zu gestalten. Dies geschieht durch ein pauschales Besteuerungssystem.

Die Regelungen der Investmentsteuerreform gelten für Erträge und Veräußerungsgewinne/-verluste, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. Für davor liegende Jahre ist die alte Rechtslage weiterhin maßgeblich. Die vorliegende Broschüre geht nur auf die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes für Publikums-Investmentfonds ein.

Um die Anwendung der alten und neuen Rechtslage in zeitlicher Hinsicht klar abzugrenzen, gelten für den Jahreswechsel 2017/2018 besondere Übergangsvorschriften. Diese werden in der Broschüre zusätzlich dargestellt.

1. Überblick über die Fondsbesteuerung

1.1. Laufende Fondserträge

Ausschüttungen

Anleger können steuerpflichtige Erträge aus Publikumsfonds insbesondere durch Ausschüttungen des Fonds erzielen.

Der steuerpflichtige Betrag einer Ausschüttung entspricht dem tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Betrag, d.h. die Abgeltungsteuer auf die Ausschüttung oder einbehaltenen ausländische Quellensteuern mindern die Höhe des steuerpflichtigen Ertrages nicht.

Nimmt ein Investmentfonds eine Ausschüttung vor, ist aus steuerlicher Sicht nicht von Bedeutung, aus welchen vom Fonds erwirtschafteten Erträgen sich die Ausschüttung zusammensetzt. Die Besteuerung erfolgt allein auf Grundlage des Ausschüttungsbetrages. Welche durch den Fonds erzielten Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen) verwendet und an den Anleger durch die Ausschüttung weitergegeben werden, ist für die Anlegerbesteuerung ohne Relevanz. Eine Ausnahme besteht lediglich für in Abwicklung befindliche Investmentfonds, bei denen die Ausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) steuerfreie Kapitalrückzahlungen darstellen können. Wird durch eine steuerfreie Kapitalrückzahlung eine Erstattung von Steuerbeträgen notwendig, wird der Anleger gesondert informiert.

Vorabpauschale

Durch die Investmentsteuerreform wurde die sogenannte Vorabpauschale eingeführt. Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der nach einer vorgegebenen Berechnungsformel pauschal ermittelt wird. Die Vorabpauschale ersetzt seit 2018 die bisherigen steuerpflichtigen (ausschüttungsgleichen) thesaurierten Erträge und kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds keine oder aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttungen vornimmt. Die Vorabpauschale soll damit eine jährliche Anlegerbesteuerung in einer pauschal zu ermittelnden Mindesthöhe sicherstellen. Wirtschaftlich ist die Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung von Wertsteigerungen, daher wird die Vorabpauschale bei Verkauf der Anteile steuermindernd berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Veräußerung wird keine Vorabpauschale für das laufende Kalenderjahr berechnet. Die Anleger versteuern beim Verkauf den Veräußerungsgewinn. Darin sind die im Jahr der Veräußerung (noch) nicht ausgeschütteten Erträge des Fonds enthalten.

Die Vorabpauschale ist definiert als Basisertrag abzüglich der Ausschüttungen eines Kalenderjahres. Der Basisertrag soll eine risikolose Marktverzinsung wiedergeben. Er ergibt sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des sogenannten Basiszinses.

Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab. Er wird durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

Durch die mindernde Berücksichtigung von Ausschüttungen wird die Vorabpauschale im Veranlagungszeitraum gegebenenfalls bis auf null gemindert. Da der Basisertrag gesetzlich gedeckelt ist, kann die Ausschüttung auch höher sein als der Basisertrag. In diesem Fall gibt es auch keine Vorabpauschale.

Um darüber hinaus eine zu hohe Besteuerung zu verhindern, wird die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Damit kommt es zu keinem Ansatz der Vorabpauschale, wenn der Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Jahresende im Vergleich zum Jahresanfang nicht gestiegen ist. Ist die Wertsteigerung geringer als die errechnete Vorabpauschale, dann wird die Vorabpauschale auf diese Wertsteigerung gekappt.

Werden Fondsanteile unterjährig erworben, vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Bei einem Erwerb am 30. März ist die Vorabpauschale folglich um 2/12 zu kürzen. Bei einem Erwerb am 1. April erfolgt eine Kürzung um 3/12. Wurden die Anteile, die zum 31. Dezember eines Kalenderjahres im Bestand sind und für welche eine Vorabpauschale anzusetzen ist, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, sind für die jeweiligen Anschaffungstranchen gegebenenfalls unterschiedliche anteilige Kürzungen vorzunehmen.

Die Vorabpauschale gilt jeweils am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen.

Beispiel für die Vorabpauschale

Gegeben sind folgende Daten:

- Fondspreis zum 1. Januar 2020 100 EUR
- Fondspreis zum 31. Dezember 2020: 120 EUR
- Basiszins (angenommen): 1 %
- Ausschüttung für das Geschäftsjahr: 0,50 EUR je Anteil

Der Anleger besitzt 300 Fondsanteile. Es handelt sich um einen Aktienfonds.

Der Basisertrag beträgt (70 % von 1 % \Rightarrow 0,7 % \times 100 EUR = 0,70 EUR. Die Vorabpauschale beträgt somit 0,70 EUR – 0,50 EUR = 0,20 EUR je Anteil.

Die Erträge aus dem Fonds für das Geschäftsjahr 2020 umfassen die Ausschüttung in Höhe von 0,50 EUR je Anteil und die Vorabpauschale in Höhe von 0,20 EUR je Anteil, insgesamt also 0,70 EUR je Anteil. Davon sind nur 70 % steuerpflichtig (Teilfreistellung 30 %, Erläuterungen zur Teilfreistellung siehe unten) = 0,49 EUR je Anteil bzw. bei 300 Anteilen insgesamt 147 EUR. Diese werden auf eine vorhandene Freistellung angerechnet. Auf den restlichen Betrag wird die Steuer berechnet.

*HINWEIS: Die Vorabpauschale kann niemals negativ werden. Der Basisertrag kann nicht höher sein als der Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

Für thesaurierende Fonds und Fonds mit Teilausschüttungen ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse, die sich auf den Zeitpunkt der Steuerpflicht auswirken:

Thesaurierende Fonds

Da diese Fonds nichts ausschütten, entspricht die Vorabpauschale eins zu eins dem Basisertrag (Beispiel: Basisertrag 5 – Ausschüttung 0 = Vorabpauschale 5).

Teilausschüttende Fonds

Ist die Teilausschüttung geringer als der Basisertrag (Beispiel: Basisertrag 5 – Teilausschüttung 2 = Vorabpauschale 3), muss der Anleger den ausgeschütteten Anteil und die Vorabpauschale zu unterschiedlichen Zeitpunkten versteuern: Die Teilausschüttung fließt dem Anleger aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann.

Hinweis zum DekaBank Depot zur Buchung der Vorabpauschale: Die Berechnung der Vorabpauschale unter Berücksichtigung bzw. Prüfung der Wertsteigerung wird über Wertpapier-Mitteilungen (WM) zur Verfügung gestellt und ins DekaBank Depot übernommen. Diese Daten werden in der Regel im Laufe des Januars veröffentlicht und gebucht.

Anleger müssen die Liquidität für die Besteuerung der Vorabpauschale selbst aufbringen, wenn die Vorabpauschale nicht freigestellt werden konnte (z.B. durch Freistellungsauftrag).

Hinweis zum DekaBank Depot wegen Liquidität für die Besteuerung der Vorabpauschale, wenn die Vorabpauschale nicht freigestellt werden konnte: Bei der DekaBank erfolgt in diesen Fällen ein Einzug vom Referenzkonto, welches zum Depot hinterlegt ist. Kann die Kapitalertragsteuer nicht eingezogen werden, werden Fondsanteile veräußert. Ist keine Zahlung der Kapitalertragsteuer erfolgt, ist die DekaBank verpflichtet, eine Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt wegen der nicht gezahlten Steuer abzugeben.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

2. Teilfreistellung von Investmenterträgen

Inländische und ausländische Fonds unterliegen seit 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen selbst einer Steuerpflicht in Höhe von 15%. Diese Steuerpflicht umfasst im Wesentlichen inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere inländische Dividenden) sowie inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien.

Die steuerliche Vorbelastung vorstehender Erträge auf Ebene des Investmentfonds und die fehlende Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern wird durch die Anwendung der Teilfreistellung beim Anleger kompensiert. In Abhängigkeit vom Anlage-schwerpunkt des Investmentfonds - Aktien oder andere Kapitalbeteiligungen oder Immobilien - werden die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Veräußerungsgewinne) zu einem bestimmten Prozentsatz auf Ebene des Anlegers steuerfrei gestellt. Auch auf Verluste aus der Veräußerung der Fondsanteile muss die Teilfreistellung angewendet werden.

15 % Teilfreistellung für Mischfonds
30 % Teilfreistellung für Aktienfonds
60 % Teilfreistellung bei Immobilienfonds
80 % Teilfreistellung bei Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien

In Höhe des anwendbaren Teilfreistellungssatzes sind die Erträge steuerfrei, so dass z.B. bei einer Ausschüttung eines Aktienfonds diese nur in Höhe von 70% des Ausschüttungsbetrages durch den Anleger zu versteuern ist.

3. Rückgabe- und Veräußerungsgewinne

Auf Anlegerebene sind nicht nur laufende Fondserträge steuerpflichtig, sondern auch ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds.

Wird während der Haltedauer der veräußerten oder zurückgegebenen Fondsanteile eine Vorabpauschale durch den Anleger versteuert, ist diese bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses abzuziehen. Diese gewinnmindernde bzw. verlust erhöhende Berücksichtigung stellt sicher, dass die bereits besteuerte Vorabpauschale nicht nochmals über das Veräußerungsergebnis der Besteuerung unterliegt.

Bei Veräußerung von vor 2018 erworbenen Investmentfondsanteilen sind aufgrund der Investmentsteuerreform besondere Übergangsvorschriften zu beachten.

3.1. Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 angeschafften Fondsanteilen

Werden Fondsanteile veräußert, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden ist aufgrund der Übergangsregelungen zur Investmentsteuerreform eine zweigeteilte Gewinnberechnung vorzunehmen:

3.2. Ermittlung des Veräußerungsergebnisses für den Zeitraum vor 2018

Für den Zeitraum zwischen Anschaffung der Fondsanteile und dem 31. Dezember 2017 wurde ein Veräußerungsgewinn/-verlust durch eine sogenannte fiktive Veräußerung der Anteile zum 31. Dezember 2017 berechnet. Die Ermittlung des Gewinns/Verlusts aus der fiktiven Veräußerung erfolgte nach der alten, bis Ende 2017 geltenden Rechtslage.

Der Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durch den Anleger für steuerliche Zwecke zu berücksichtigen. Dies gilt auch für einen möglichen Zwischengewinn oder die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds.

Sofern es sich bei den zurückgegebenen/veräußerten Anteilen um sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile handelt, d.h. vor 2009 angeschaffte Anteile, ist der Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung beim Anleger steuerfrei.

3.3. Ermittlung des Veräußerungsergebnisses für den Zeitraum ab 2018

Darüber hinaus sind die seit dem 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung/Rückgabe erzielten Wertveränderungen aus den Fondsanteilen steuerpflichtig. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich nach den seit 2018 geltenden Berechnungsgrundlagen (siehe Seite 13).

Als maßgebende Anschaffungskosten sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 bzw. die tatsächlichen Anschaffungskosten nach dem 1. Januar 2018 anzusetzen. Diese ergeben sich aus dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis der Fondsanteile (aus Vereinfachungsgründen wurde vom Gesetzgeber die Nutzung des Rücknahmepreises vom 2.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

Januar 2018 nicht beanstandet) bzw. vom Kaufdatum. Als Veräußerungserlös ist der tatsächlich erzielte Erlös aus der Anteilsveräußerung/-rückgabe zu berücksichtigen.

Auf diesen so ermittelten Gewinn/Verlust findet in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Fondsart eine Teilfreistellung Anwendung.

Nach Berücksichtigung der Freistellung (z.B. durch Freistellungsauftrag oder Verlusttopf) wird auf einen Gewinn die Steuer einbehalten. Dies gilt auch für die bestandsgeschützten Altanteile.

Sofern es sich bei den zurückgegebenen/veräußerten Anteilen um sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile, d.h. Anschaffung vor 2009, handelt, kann der steuerpflichtige Gewinn (nach möglicher Teilfreistellung) mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR nur im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung verrechnet werden.

3.4. Bestandsschutz für Fondsanteile bei Erwerb vor 2009

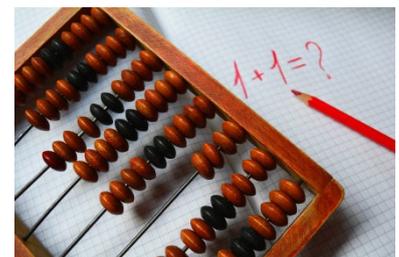
Bis zum 31. Dezember 2017 unterlagen Fondsanteile, die von Privatanlegern vor 2009 erworben wurden, einem Bestandsschutz. Diese Anteile konnten vom Anleger steuerfrei veräußert werden, lediglich in Höhe des Zwischengewinns und den akkumulierten thesaurierten Erträgen bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bestand eine Steuerpflicht. Durch die Investmentsteuerreform wurde dieser Bestandsschutz eingeschränkt. Zwar bleiben alle Kursgewinne, die auf den Zeitraum zwischen Kauf vor 2009 und dem 31. Dezember 2017 entfallen, weiterhin steuerfrei. Allerdings unterliegen Wertsteigerungen, die seit 2018 bis zur tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung des Anteils erzielt werden, grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Der Gesetzgeber gewährt aus Gründen des Vertrauensschutzes für Wertsteigerungen seit 2018 aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen einmalig einen Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR pro steuerpflichtiger Person. Dieser Freibetrag gilt für alle Gewinne, die auf seit 2018 realisierte Wertsteigerungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen entfallen.

Der Freibetrag wird beim Steuereinbehalt durch das inländische depotführende Institut nicht berücksichtigt, sondern kann vom Anleger nur in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Er wird vom Finanzamt des Anlegers mit den steuerpflichtigen Gewinnen aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Rahmen der Veranlagung verrechnet. Der Freibetrag wird auch durch das Finanzamt fortgeschrieben und in verbleibender Höhe festgestellt.

Erst wenn der Freibetrag vollständig verbraucht ist, sind Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerpflichtig, soweit sie seit 2018 entstanden sind.

Damit Anleger den Freibetrag in der Steuererklärung geltend machen können, werden realisierte Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Der Freibetrag kann auch geltend gemacht werden, wenn die Anteile im Rahmen einer Erbschaft auf den Anleger übertragen wurden.



Beispiel Steuerliche Berechnung eines Verkaufs anhand eines Aktienfonds

Kauf Anteile zum 1. März 2009	105,00	
Fiktiver Verkauf zum 31. Dezember 2017	125,00	
Tatsächlicher Verkauf zum 1. Juli 2020	120,00	
<hr/>		
Gewinn aus fiktiver Veräußerung	20,00	
Verlust seit dem 1. Januar 2018	3,50	(Verlust 5,00 abzüglich 1,50 30% Teilfreistellung)
Gesamt Steuerpflicht	16,50	

Im Ergebnis bleibt der Vortrag von Verlusten auf Depotebene weiterhin – wie bisher – bestehen.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

4. Eigenständige Besteuerung der Kapitalerträge

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert (Abgeltungsteuer). Dies gilt nach der Einführung der Investmentsteuerreform weiterhin fort. Auch nach 2018 bleibt es bei einer Abgeltungsteuer von 25 %. Die Abgeltungsteuer betrifft alle Privatanleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und deren Einkünfte aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag überschreiten. Nur bei dieser Anlegergruppe ist die Einkommensteuerschuld durch den Einbehalt von 25 % Kapitalertragsteuer an der Quelle abgegolten. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Im Falle einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich der Abgeltungssteuersatz durch die Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer. Der Abgeltungssteuersatz beträgt im Falle der Kirchensteuerpflicht bei einem Kirchensteuersatz von 8 % (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51 % und bei einem Satz von 9% (im übrigen Bundesgebiet) 24,45 %.

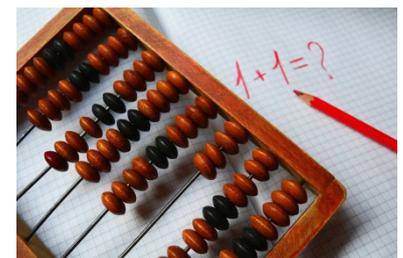
Hinweis: Im Ausland steuerpflichtige Privatanleger unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland, wenn die Ausländereigenschaft nachgewiesen wurde. Eine Besteuerung von Erträgen muss dann jeweils im Ausland (meist Wohnsitzland) erfolgen.

4.1. Einbehalt der Steuer

Kernelement der Abgeltungsteuer ist ein Abzug der Steuer direkt an der Quelle. In den meisten Fällen wird daher die Abgeltungsteuer durch deutsche Kreditinstitute einbehalten.

Das gilt auch für die Kirchensteuer, die seit 2015 automatisch einbehalten wird und über das Betriebsstätten-Finanzamt der Dekabank an die Religionsgemeinschaften weitergeleitet wird. Zu diesem Zweck fragen die Geldinstitute einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden zum Stichtag 31. August des Jahres ab.

Anleger können dem automatischen Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprechen, indem sie einen Sperrvermerk eintragen lassen. Der Sperrvermerk entbindet nicht von der Kirchensteuerpflicht. Der Anleger muss dann die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer über die Steuererklärung ans Finanzamt abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist gesetzlich verpflichtet, das zuständige Finanzamt über die Sperre zu informieren



Beispiel Steuerbelastung unter der Abgeltungsteuer inkl. SolZ und Kirchensteuer auf Zinserträge in Höhe von 1.000 Euro

	Konfessionslos (keine Kirchensteuer)	Kirchensteuersatz* 8 %	Kirchensteuersatz* 9 %
Abgeltungsteuer	250,00	245,10	244,50
Solidaritätszuschlag (5,5 %) des Abgeltungsteuerbetrags)	13,75	13,48	13,44
Kirchensteuer	0,00	19,60	22,00
Steuerbelastung gesamt (gerundet)	263,75 (26,38 %)*	278,18 (27,82 %)*	279,94 (27,99 %)*

Anmerkung: Der Kirchensteuerbetrag wirkt sich mindernd auf die Belastung durch Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag aus.

*8 % Baden-Württemberg, Bayern, 9 % übrige Bundesländer

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

5. Verpflichtende und freiwillige Veranlagung

Sofern die Abgeltungsteuer durch das inländische depotführende Kreditinstitut zutreffend und umfassend einbehalten worden ist, bedarf es keiner verpflichtenden Angabe der Kapitalerträge/Gewinne in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres. Eine freiwillige Veranlagung (Wahlveranlagung) ist möglich. Auf freiwilliger Basis kann eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz erfolgen, wenn der Anleger feststellt, dass sein persönlicher Einkommensteuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 % liegt. Der Anleger kann in diesem Fall durch Angabe sämtlicher Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung erreichen, dass das Finanzamt für ihn eine sogenannte Günstigerprüfung durchführt und seine Kapitaleinkünfte mit seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Die bereits gezahlte Abgeltungsteuer wird dabei angerechnet bzw. erstattet. Eine freiwillige Veranlagung empfiehlt sich auch, wenn bestimmte Freistellungen nicht berücksichtigt wurden, z. B. bei einem nicht ausgenutzten Freistellungsauftrag.



Inländische depotführende Kreditinstitute haben im Fall ausländischer thesaurierender Fonds bis Ende 2017 keine Steuer auf laufende Erträge einbehalten. In diesem Fall war eine Angabe der Erträge in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich (Pflichtveranlagung).

6. Wegfall der Veranlagungspflicht seit 2018 bei im Inland verwahrten ausländischen thesaurierenden Fonds und Besonderheit für ausländische Investmentfonds

Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 entfällt grundsätzlich die Pflichtveranlagung für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen Kreditinstitut gehalten werden. Die depotführende Stelle zieht sowohl bei deutschen als auch bei ausländischen thesaurierenden Fonds die auf die Vorabpauschale entfallenden Steuerbeträge direkt vom Referenzkonto des Anlegers ein.

Eine Pflicht zur Deklaration von Erträgen aus thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen Kreditinstitut gehalten werden, ergibt sich für Anleger seit 2018 nur, wenn die Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nicht gezahlt wurde. Darüber hinaus besteht weiterhin eine Deklarationspflicht für thesaurierende in- und ausländische Fonds, die bei einem ausländischen Kreditinstitut gehalten werden (Anlage KAP INV).

7. Immobilienfonds

Immobilienfonds müssen seit 2018 für Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien Körperschaftsteuer zahlen, selbst wenn die Immobilie mindestens zehn Jahre im Portfolio gehalten wurde.

Es gibt jedoch eine Übergangsregelung: Hat der Fonds die Immobilie vor dem 1. Januar 2018 gekauft und länger als zehn Jahre im Portfolio gehalten, ist nur die Wertsteigerung ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn sich die Immobilie zum 1. Januar 2018 weniger als zehn Jahre im Portfolio befindet, aber erst nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist tatsächlich veräußert wird.

Auch diese Änderung wird über die Teilfreistellung bei Immobilienfonds kompensiert.

8. Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug

8.1. Sparer-Pauschbetrag und Werbungskosten

Es gilt ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro. Für Ehegatten beträgt dieser im Falle der gemeinsamen Veranlagung 1.602 Euro. Die nachfolgend für Ehegatten aufgeführten Ausführungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Reisekosten für Fahrten zur Hauptversammlung) abgegolten und werden damit nicht gesondert berücksichtigt. Eine Berücksichtigung individueller Werbungskosten ist auch im Falle der Veranlagung nicht möglich. Der Sparer-Pauschbetrag kann auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass Freistellungsaufträge nur noch wirksam sind, wenn bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Steueridentifikationsnummer angegeben wurde. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen sind die Steueridentifikationsnummern beider Ehegatten anzugeben.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

Werden dem Kreditinstitut fehlerhafte Steueridentifikationsnummern mitgeteilt, dann gilt der Freistellungsauftrag als nicht erteilt und die bereits freigestellten Kapitalerträge müssen nachträglich besteuert werden. Dies gilt auch für Inanspruchnahmen aus Vorjahren.

8.2. Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, weil z. B. das Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, können alternativ durch eine NV-Bescheinigung den Steuerabzug vermeiden. Diese wird durch das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden.

8.3. Verlustverrechnung

Für in einem Depot verwahrte Fondsanteile führt das inländische Kreditinstitut u. a. einen allgemeinen Verlustverrechnungstopf, um fortlaufend eine Verrechnung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen mit Veräußerungsverlusten und anderen negativen Kapitalerträgen vorzunehmen. Zu den negativen Kapitalerträgen zählen gezahlte Stückzinsen aus erworbenen Anleihen. Durch die unterjährige Verlustverrechnung kann es auch zur Erstattung einer zuvor einbehaltenen Abgeltungsteuer kommen. Siehe gesonderte Broschüre: Investmentsteuerreform - So funktioniert die Verlustverrechnung.

9. Solidaritätszuschlag

Solidaritätszuschlag ab 2021 im Vergleich zu 2020:

Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag für fast alle abgeschafft.

Die Freigrenze von bisher 972 Euro bzw. 1.944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung), bis zu der schon heute kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird deutlich angehoben. Somit soll künftig kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben werden, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 bzw. 33.912 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird.

Zu beachten gilt es, dass der Solidaritätszuschlag im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren (Abgeltungsteuer von 25 %) beibehalten wird. Eine Erstattung des Solidaritätszuschlages ist nur im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG möglich, wenn also die Kapitaleinkünfte mit dem niedrigen, individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. In diesem Fall werden die Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt und die Freigrenze angewendet. Bei Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25 % ist hingegen die Erstattung des Solidaritätszuschlages ausgeschlossen.

10. Übergreifende Verlustverrechnung



Die nachfolgend für Ehegatten aufgeführten Ausführungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Bei Vorlage eines gemeinschaftlichen Freistellungsauftrages von Eheleuten wird eine übergreifende Verlustverrechnung (gemeinsamer Verlustausgleich) durchgeführt. Dies erfolgt zum Jahresende bzw. innerhalb der Karenzzeit bis Ende Januar. Diesbezüglich ist es unerheblich, in welchem Depot (Gemeinschafts- und Einzeldepots) die Kapitalerträge und die Verluste erzielt wurden. Die übergreifende Verlustverrechnung erfolgt immer zwischen sämtlichen für die Eheleute geführten Depots und zwar unabhängig davon, ob die tatsächlichen Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG gegeben sind.

Zum Zweck der übergreifenden Verlustverrechnung kann ein Freistellungsauftrag auch in Höhe von 0 Euro eingereicht werden, z. B. wenn Eheleute ihren gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag bereits bei anderen Instituten ausgeschöpft haben.

Ist keine übergreifende Verlustverrechnung gewünscht bzw. liegen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht vor (getrennte Veranlagung), können für Einzeldepots getrennte Freistellungsaufträge erteilt werden.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

11. Besondere Vertragsarten

11.1. Altersvorsorgeverträge (Riester- und Rürup-Verträge)



Die Besteuerung bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen erfolgt unverändert nachgelagert auf Anlegerebene. Wie bislang erfolgt die Besteuerung in der Auszahlungsphase bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester- und Rürup-Verträge) mit dem individuellen Einkommensteuersatz. In der Ansparphase findet auf Vertragsebene weiterhin grundsätzlich keine Besteuerung statt. Andererseits gibt es ein Erstattungsverfahren für Anleger auf Fondsebene, bezogen auf vorbelastete Erträge im Fonds.

11.2. Vermögenswirksame Leistungen (VL-Fondssparen)

Für VL-Fondssparpläne gelten keine Sonderregelungen. Sie werden genauso besteuert wie die anderen Fondsanlagen.

11.3. Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung

Für private Kapital- und Rentenversicherungsverträge gilt Folgendes:

Auf Fondsebene verbleibt es bei der Belastung bestimmter Einkünfte mit der Körperschaftsteuer. Es ist keine Erstattungsmöglichkeit für Anlagen im Rahmen von fondsgebundenen Rentenversicherungen vorgesehen.

Der Ausgleich der steuerlichen Vorbelastung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG:

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 % des Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerfrei, soweit dieser aus Investmenterträgen stammt.

Begünstigt nach dieser Vorschrift sind:

- die dem Versicherer seit 2018 zugeflossenen Ausschüttungen und
- die seit 2018 realisierten und unrealisierten Wertänderungen.

12. Depotüberträge

Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel sowie Depotüberträge mit Gläubigerwechsel, die jedoch unentgeltlich erfolgen (z. B. bei einer Schenkung), stellen keine Veräußerung der in einem Depot enthaltenen Wertpapiere dar. In diesen Fällen hat das übertragende Kreditinstitut dem übernehmenden Kreditinstitut die ursprünglichen Anschaffungsdaten mitzuteilen.

Nach dem Wortlaut des § 43a Absatz 2 Satz 5 EStG kann der Steuerpflichtige (bei Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) den Nachweis der Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen von einem ausländischen Institut mit Sitz innerhalb der EU, des EWR oder in den Staaten / Gebieten Luxemburg, Österreich, Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, Curacao und Sint Maarten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. Befindet sich das abgebende ausländische Kreditinstitut in einem davon abweichenden Drittstaat, so dürfen die Anschaffungsdaten von dem übernehmenden Kreditinstitut nicht berücksichtigt werden. Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel können in diesen Fällen nicht übertragen werden (dies gilt auch bei Nachlass-Fällen).

Werden die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen oder dürfen diese bei Übertragung aus dem Ausland nicht berücksichtigt werden, so beträgt die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer im Fall einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses (Ersatzbemessungsgrundlage). Die darauf entfallende Abgeltungsteuer entfaltet für den Privatanleger grundsätzlich eine abgeltende Wirkung, soweit der tatsächliche Veräußerungsgewinn nicht höher ist. Ist der auf Basis der Anschaffungskosten ermittelte tatsächliche Veräußerungsgewinn höher als die Ersatzbemessungsgrundlage besteht für den Steuerpflichtigen die Pflicht, diesen Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Differenz des tatsächlichen Veräußerungsgewinns und der Ersatzbemessungsgrundlage je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen. Ist der tatsächliche Veräußerungsgewinn hingegen niedriger, hat der Steuerpflichtige ein Veranlagungswahlrecht.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

13. Fiktive Veräußerung bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich für einen Publikumsfonds der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fällt dieser weg, führt dies auf Ebene der beteiligten Fondsanleger zu einer fiktiven Veräußerung der Anteile an diesem Fonds. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise ein Aktienfonds aufgrund einer Änderung seiner Anlagebedingungen nur noch die Voraussetzungen eines Mischfonds erfüllt.

Durch die fiktive Veräußerung wird sichergestellt, dass auf Veräußerungsgewinne/-verluste nur derjenige Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, der auch auf Ausschüttungen oder die Vorabpauschale im jeweiligen Zuflusszeitpunkt angewendet wurde bzw. wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die fiktive Veräußerung ist der Tag, an dem die Änderung des Teilfreistellungssatzes eintritt oder die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung weggefallen sind (z.B. Tag der Wirksamkeit der Änderung der Anlagebedingungen). Die Anteile gelten am Folgetag als fiktiv angeschafft.

Zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses ist als Veräußerungserlös grundsätzlich der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls des Teilfreistellungssatzes anzusetzen. Dieser Wert stellt zugleich die (fiktiven) Anschaffungskosten dar.

Ein Gewinn/Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung ist allerdings erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung /Rückgabe der betroffenen Fondsanteile zu versteuern.

Bei Verwahrung der Fondsanteile im Inland berechnet die depotführende Stelle einen Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung im Fall einer Änderung bzw. eines Wegfalls des anwendbaren Teilfreistellungssatzes und hält diesen bis zur tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung der Anteile vor. Der Abgeltungsteuer unterliegt auch ein Gewinn/Verlust, der auf den Zeitraum zwischen fiktiver Anschaffung und tatsächlicher Veräußerung/Rückgabe entfällt. Durch den Abzug von Abgeltungsteuer ist somit in solchen Fällen bei Inlandsverwahrung der Fondsanteile grundsätzlich keine Veranlagung erforderlich.

Im Falle einer Verwahrung der Fondsanteile im Ausland besteht hingegen bei tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe der Anteile eine Veranlagungspflicht (Anlage KAP INV).

Beispiel

Steuerliche Berechnung eines Verkaufs mit Wechsel der Teilfreistellung von Aktienfonds auf Mischfonds

Kauf Anteile zum 1. Januar 2018 (Aktienfonds)	130,00
Fiktiver Verkauf zum 1. Januar 2019 wegen Änderung Teilfreistellung	133,00
Fiktiver Gewinn (3,00 EUR abzüglich 30 % Teilfreistellung)	2,10
Tatsächlicher Verkauf zum 23. Januar 2020	140,00
Gewinn zwischen fiktiven Kauf 1. Januar 2019 und Verkauf (7,00 EUR abzüglich 15 % Teilfreistellung wegen Mischfonds)	5,95
Gesamt Steuerpflicht	8,05

14. Steuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen erstellt. Diese enthält grundsätzlich alle im Kalenderjahr zugrundeliegenden Kapitalerträge sowie die darin enthaltenen Veräußerungsgewinne, die mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet wurden. Nicht ausgeglichene Verluste, soweit ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres gestellt wurde, werden ebenso ausgewiesen. Ist bis zu diesem Datum kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt worden, werden nicht ausgeglichene Verrechnungssalden auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Abweichend davon bescheinigt die DekaBank Frankfurt ausgeglichene Verrechnungssalden auch ohne Antrag in ausgewählten Konstellationen, z. B. bei Erbfällen für den Erblasser im Jahr der Kenntnismahme vom Tod oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

Auf der Steuerbescheinigung für Privatanleger sind die Zeilen der Anlage KAP aufgeführt, in die im Veranlagungsfall die jeweiligen Angaben zu übernehmen sind. Alle steuerrelevanten Daten sind auf der ersten Seite (amtlicher Teil) enthalten. Der nachrichtliche Teil enthält weitere Informationen, die für die Veranlagung beachtet werden müssen bzw. für das Finanzamt wichtig sind.

Für Anleger, die ihre Fondsanteile im Ausland verwahren, sind die Kapitalerträge und die Veräußerungserlöse in der Einkommensteuerveranlagung zu deklarieren und in der Anlage KAP INV einzutragen. Detaillierte Informationen sind in der Broschüre Informationen für DekaBank Depot-Kunden zur Jahressteuerbescheinigung enthalten.

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

15. Berechnungsgrundlagen für Veräußerungsgeschäfte

Veräußerungsgeschäfte bis zum 31. Dezember 2017

Für das fiktive Veräußerungsgeschäft zum 31. Dezember 2017 wurden folgende steuerliche Werte berechnet und bis zum tatsächlichen Verkauf gespeichert:

- vereinnahmter Zwischengewinn zum 31. Dezember (sofern aufgrund der sogenannten Zwangsthesaurierung noch ein Zwischengewinn vorliegt).
- aufgelaufener thesaurierter Ertrag bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (besitzanteilig, wenn die Anschaffungsdaten bekannt sind, oder komplett seit 1994 oder Auflegung, wenn keine Anschaffungsdaten vorliegen).
- Ersatzbemessungsgrundlage, falls keine Anschaffungskosten vorhanden sind. Bei ausländischen thesaurierenden Fonds wird als Veräußerungsgewinn-Ersatzwert entweder eine pauschale Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung / Rückgabe oder der komplette aufgelaufene thesaurierte Ertrag als Berechnungsgrundlage genutzt. Der Steuerabzug wird im Rahmen des Verkaufs von dem höheren Betrag vorgenommen.
- Ermittlung eines Veräußerungsgeschäftes, wenn die Anschaffungsdaten vorliegen.
- Bei Altanteilen, die vor der Einführung der Abgeltungssteuer am 1. Januar 2009 erworben wurden, bleiben Wertzuwächse steuerfrei, die bis zum 31. Dezember 2017 im Privatvermögen erzielt werden.

Zur Berechnung des Veräußerungserfolgs waren Faktoren, wie der besitzzeitanteilige Immobiliengewinn, der Zwischengewinn, ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne (die steuerfrei ausgeschüttet wurden) und Thesaurierungsbeträge, positiv oder negativ zu berücksichtigen. Weiterhin wurden Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag) sowie Veräußerungskosten (z.B. Rücknahmeabschlag), d. h. Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Geschäft stehen, berücksichtigt. Alle für diese Bereinigung relevanten Größen hat die jeweilige depotführende Stelle vorgehalten und berücksichtigt (siehe nebenstehende Darstellung „Veräußerungsgeschäfte bis zum 31. Dezember 2017“).

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

Schema zur Berechnung Veräußerungsgeschäft ab dem 1. Januar 2018

Veräußerungserlös	Entnahmen aus der Rückgabe des Investmentanteils, bereinigt um Transaktionskosten.	§ 20 Abs. 4 S. 1 EStG
./. Anschaffungskosten	Anschaffungspreis des Investmentfonds inklusive Ausgabe- und Kosten. Bei Altbeständen (Anschaffung vor 2009) wird der Anteilspreis vom 2. Januar 2018 als Anschaffungspreis berücksichtigt, sofern danach keine Änderungen der Teilfreistellung vorliegen. Gemindert ggf. um Substanzausschüttungen.	§ 20 Abs. 4 S. 1 EStG
./. akkumulierte Vorabpauschale (brutto)	Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen mindern das Veräußerungsergebnis. Sollte die gezahlte Vorabpauschale höher sein, als der Gewinn, kann das zu einem Veräußerungsverlust führen.	§ 19 Abs. 1 Satz 3 InvStG
= Veräußerungsgewinn/-verlust vor Teilfreistellung		§ 19 Abs. 1 Satz 4 InvStG
./. Teilfreistellung	Je nach Fondsart können es 0 %, 15 %, 30 %, 60 % oder 80 % sein.	§ 20 InvStG
= Veräußerungsgewinn/-verlust ab 1. Januar 2018		§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 InvStG
Veräußerungserlös	Entnahmen aus der Rückgabe des Investmentanteils, bereinigt um Transaktionskosten.	§ 20 Abs. 4 S. 1 EStG

Veräußerungsgeschäfte ab dem 1. Januar 2018

- Die bisherigen Korrekturgrößen sowie die Zwischengewinne entfallen.
- Das Veräußerungsgeschäft wird aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten und Transaktionskosten ermittelt. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns werden die ggf. während der Haltedauer zugerechneten mit Kapitalertragsteuer belasteten Vorabpauschalen abgezogen. Es gilt also, dass beim Verkauf der Fondsanteile die bereits versteuerte Vorabpauschale vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen wird.
- Liegen keine Anschaffungskosten und kein Anschaffungsdatum vor, wird eine 30 ige % Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer genutzt. Dies kann zum Beispiel vorkommen, wenn die Anteile nach dem 1. Januar 2018 ohne Anschaffungskosten eingereicht werden.
- Die Ergebnisse (Gewinne und Verluste) aus dem Veräußerungsgeschäft unterliegen der jeweiligen Teilfreistellung. Die Prüfung, ob eine Teilfreistellung möglich ist, erfolgt zum Abrechnungstag der Veräußerung.

Beispiel zur Berechnung des Veräußerungsgewinns aus der Anteilrückgabe unter Berücksichtigung von versteuerten Vorabpauschalen:

Anleger A erwirbt am 10. März 2018 100 Anteile eines Aktienfonds für 10.000 Euro. Am 30. März 2020 veräußert er die Anteile für 12.000 Euro. Die ihm zugerechneten Vorabpauschalen betragen für das Jahr 2018 110 Euro und für das Jahr 2019 120 Euro.

Es ergibt sich folgende Kapitalertragsteuerbelastung (inkl. SolZ):

Veräußerungserlös	12.000 EUR
abzgl. Anschaffungskosten	10.000 EUR
abzgl. Vorabpauschalen	230 EUR
Veräußerungsgewinn	1.770 EUR
abzgl. Teilfreistellung (30 %)	531 EUR
= steuerliche Bemessungsgrundlage	1.239 EUR
25 % KapESt	309,75 EUR
5,5 % SolZ	17,03 EUR

Investmentfonds und Steuern.

Steuerliche Hinweise für Privatanleger.

1. Steuerdisclaimer: Aussagen gemäß aktueller Rechtslage, Stand April 2020. **Die steuerliche Behandlung der Erträge hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterworfen sein.**
2. Alle Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollen weder der Rechts- noch der Steuerberatung dienen noch diese ersetzen.



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 7147 - 0
Telefax: (0 69) 7147 - 1376
www.deka.de

 **Finanzgruppe**